

Edelsteinen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Chemie, obliegt ferner: *

- a) die Verfügung über die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten synthetischen Edelsteine;
- b) die Bereitstellung von synthetischen Edelsteinen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von synthetischen Edelsteinen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für synthetische Edelsteine in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Kontrolle der Verwendung der synthetischen Edelsteine (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Genehmigung zum Handel mit synthetischen Edelsteinen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentrale Leitung, Berlin NW 7, Marienstr. 19—22, im Einvernehmen mit der Absatzabteilung Chemie im Ministerium für Schwerindustrie.

§ 3

Gewerbsmäßig gewonnene Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echte Perlen (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, zu melden.

Das gleiche gilt für die Meldung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, obliegt ferner:

- a) die Verfügung über die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen;
- b) die Bereitstellung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Erteilung von Genehmigungen für den Handel mit Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes);
- f) die Kontrolle der Verwendung der Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1955'

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Beschleunigung des Transport- räumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. September 1955

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transporträumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transporträumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) wird anschließend in § 8 wie folgt ergänzt:

§ 8 a

Als Tag im Sinne der §§ 1, 7 und 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Be- oder Entladung nach § 2 Abs. 1 und jeder weitere sich daran anschließende Zeitraum von 24 Stunden,

§ 2

Der § 8 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

(2) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gelten sinngemäß auch für das Liegegeld.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Lade- und Löschfristen, die nach dem 31. Oktober 1955 beginnen.

Berlin, den 30. September 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

* 2. DB (GBl. 1954 S. 860) 12

Anordnung über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956.

Vom 5. Oktober 1955

Zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse in der Zeit vom Februar bis Mai wird für die Ablieferung von Treibgemüse in Durchführung des § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Spezialgemüsebetriebe der VEB (K) und LPG sowie Erwerbsgartenbaubetriebe sind auf Grund von Verträgen zur Ablieferung von Treibgemüse von der Fläche zu verpflichten, die nach dem Anbaubescheid mit Treibgemüse anzubauen ist.

(2) Die VEAB haben auf Grund der ihnen vom Rat des Kreises über den Anbau übergebenen Unterlagen mit den im Abs. 1 genannten Erzeugern von Treibgemüse Verträge über die Ablieferung abzuschließen.